

## Die Justiz muss sich öffnen

Jeder hat das Recht, dass sein Prozess vor Gericht in öffentlicher Verhandlung entschieden wird.“ So steht es seit vielen Jahrzehnten in den Verfassungstexten: im Grundgesetz, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und neuerdings in der EU-Grundrechtecharta. Heute zeigen Schlagworte wie „Twitter im Gerichtssaal“, „Livestream der mündlichen Verhandlung“, „Lotterie um die Teilnahme der Presse im NSU-Prozess“, „keine Geheimjustiz in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit“, dass hier eine Grundratsdebatte aufbricht. Schließlich hat auch die Justizministerkonferenz der Länder (JuMiKo) mit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe auf neuere Kritik an der unzureichenden Transparenz deutscher Gerichte reagiert – offensichtlich bestehen Unstimmigkeiten zwischen der Sitzplatzverteilung im Zuschauerraum des Gerichtssaals und den Informationsbedürfnissen alter und neuer Medien. Im Ergebnis befürwortet die JuMiKo freilich nur eine „öffentliche Übertragung“ von Urteilsverkündungen der obersten Bundesgerichte in grundsätzlichen Verfahren – also eine Art medienöffentlicher „Ergebnispräsentation“ der Richter. Inzwischen ist zu hören, dass das Bundesjustizministerium dazu einen Gesetzesentwurf vorbereitet.

Was bedeutet Gerichtsöffentlichkeit heute? Reicht es aus, einen (begrenzt) großen Sitzungssaal zu reservieren, wenn essentielle wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Anliegen verhandelt werden? Wäre es nicht vielmehr richtig, derartige Verfahren (diskret) zu filmen und der Öffentlichkeit (gegebenfalls zeitversetzt) via Livestream im Internet zur Verfügung zu stellen? Zwischen der Praxis deutscher und internationaler Gerichte besteht eine deutliche Diskrepanz: Letztere (etwa der Internationale Gerichtshof, der Internationale Seegerichtshof oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte) stellen ganz selbstverständlich ihre Verhandlungen ins Internet. Diese Berichterstattung wird zunehmend zum Standard; auch im EuGH wird darüber diskutiert, Verhandlungen im Livestream zu zeigen. Warum passiert eigentlich nicht dasselbe vor dem Bundesverfassungsgericht bei politisch, beim Bundesgerichtshof bei wirtschaftlich wichtigen Verfahren? Vielleicht ist die vor fast 25 Jahren geführte Debatte um die Fernsehübertragung des Honecker-Prozesses heute neu zu beurteilen – vor dem Hintergrund anderer Aufnahmegeräte, aber vor allem auch angesichts einer wachsenden Öffentlichkeit, welche das „Fern“-sehen und die „Tagesschau“ als Informationsmedium schlicht ignoriert. Oder andersherum formuliert: Eine Justizberichterstattung, die den Einzug der Richter im Film zeigt und bei der ein Reporter außerhalb des Gerichtsgebäudes vor der Kamera Zeugnis ablegt von (vermeintlich erlebten) Vorgängen im Saal, erscheint nicht mehr zeitgemäß (und war niemals adäquat).

Juristen schauen auf Rechtstexte und interpretieren Grundrechte im Kontext zeitgemäßer Entwicklungen – als „living instruments“. Die Gewährleistung des öffentlichen Verfahrens muss man heute anders verstehen als vor fast 140 Jahren. Damals beinhaltete die Öffentlichkeit der Zivil- und Strafverfahren eine Garantie gegen die Kabinettsjustiz, sie ermöglichte bürgerliche Emanzipation gegenüber der Obrigkeit. Diese Zielrichtung hat der Öffentlichkeitsgrundsatz heute nicht mehr. Was bleibt, ist das handgreifliche Bedürfnis der demokratischen Gesellschaft nach einer Kontrolle der Dritten Gewalt, die im politischen Prozess genauso Rechenschaft ablegen muss wie die anderen Staatsgewalten. Aus dieser Perspektive ist zu fragen, warum für die Justiz eigentlich de facto restriktivere Maßstäbe gelten als für die anderen Staatsgewalten. Der Öffentlichkeitsgrundsatz fordert eigentlich mehr Transparenz, zumindest jedoch eine stichhaltige Begründung, warum Berichterstattung über die Justiz eingeschränkt wird. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist in die Kritik geraten, weil sie das fundamentale Interesse der Öffentlichkeit nach der Sichtbarkeit und Kontrolle der Verfahren nicht gewährleistet.

Natürlich hat die Gerichtsöffentlichkeit Grenzen: weil es um die Gewährleistung eines fairen Prozesses geht, um den Schutz der Verfahrensbeteiligten, um die Verhinderung von faktischen Schauprozessen. Es darf auch keine Situation eintreten, in der Anwälte und Prozessparteien primär in die Kamera sprechen und nicht zur Richterbank. Aber: Wie real ist

Soziale Medien gehören heute zur Gerichtsöffentlichkeit. Die Zugänglichkeit muss gestärkt werden – sonst verschwindet die Justiz.

Von Burkhard Hess

diese Gefahr wirklich? Bedeutet der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht zu nächst ein umfassendes Recht auf Zugang; mithin auch ein Recht auf die Nutzung moderner Medien, um sich über Prozesse zu informieren? War eigentlich unlängst die Feststellung eines Vorsitzenden Richters in einem (spektakulären) Zivilverfahren (Apple gegen Samsung) richtig, der sagte, dass das Verfahren vor der Kammer „zwar öffentlich, aber kein Medienspektakel“ sei. Darf ein Gericht mit einem derartigen Hinweis die Benutzung elektronischer Medien im Gerichtssaal verbieten? War dies eine zulässige Maßnahme der Sitzungspolizei? Wohl kaum. Eigentlich verhält es sich doch umgekehrt: Solange elektronische Geräte den

teilt. Bemerkenswert ist etwa die Haltung der niederländischen Justiz: Dort sind elektronische Medien generell zugelassen, ein Verbot kann nur im Einzelfall erfolgen und bedarf einer Begründung durch das Gericht. In Amerika wird die Diskussion um die elektronische Berichterstattung engagiert geführt – jedoch aus einem anderen Blickwinkel: Dort spricht man vom „fading court“, vom Verschwinden der Justiz aus der öffentlichen Wahrnehmung. Sie geht einher mit einem spürbaren Rückgang von Zivilprozessen – ein Phänomen, das auch in Deutschland existiert. Daher ist die Diskussion in Amerika auch aus hiesiger Perspektive wichtig: Öffentlichkeit bedeutet nicht nur die Kontrolle der Justiz, es geht auch um die Gewährleistung der Sichtbarkeit der Justiz und damit zugleich um die Sicherung ihrer Funktion, sprich um die Beilegung von Konflikten durch das Recht und um die Schaffung von Rechtssicherheit und Verlässlichkeit in der öffentlichen Wahrnehmung. Schiedsgerichtsbarkeit und Alternative Streitbeilegung werden in den Vereinigten Staaten heute nicht nur als eine Bereicherung der Streitbeilegung verstanden (was sie unstrittig sind), sondern zugleich als tendenzielle Schwächung staatlicher Justiz erkannt. Als Gegenbegriff zum „verschwindenden Gericht“ diskutiert man das Konzept des „offenen Gerichts“ – mithin die Darstellung



Illustration Greser & Lenz

Ablauf der Verhandlung nicht behindern, können sie benutzt, jedoch nicht verboten werden. Moderne Öffentlichkeit des Verfahrens bedeutet mithin auch eine Beobachtung des Prozesses mittels moderner Medien, solange diese nicht stören oder dessen Wahrnehmung verfremden.

Natürlich lassen sich Gefahren nicht leugnen: „Selfies“ im Gerichtssaal, Filme mit dem Handy dürfen und müssen untersucht werden. – Aber behindern Kurznachrichten (tweets), die aus dem Gerichtssaal gesendet werden, die mündliche Verhandlung? In der Regel gewiss nicht. Das mag jedoch anders sein, wenn Zeugen aus dem Gerichtssaal über den Verlauf der Verhandlung informiert (und manipuliert) werden oder wenn Zeugen fürchten müssen, dass die Internet Community Aussagen zeitgleich kommentiert. Hier besteht Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, der Leitlinien für unterschiedliche Verfahren und Instanzen erarbeiten muss. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes sind zu modernisieren. Auch nach künftigem Recht müssen die Gerichte im Einzelfall differenzieren und abwägen, um das Öffentlichkeitsprinzip mit dem Persönlichkeitsschutz und dem ungestörten Ablauf des Verfahrens in Einklang zu bringen. Die Unterbringung von Zeugen in einem Raum, wo sie keine Handys nutzen können, mag bereits helfen. Und häufig wird den Richtern gar nicht bewusst sein, dass aus dem Zuschauerraum getwittert wird.

Die restriktive Haltung der deutschen Gerichte bei der Zulassung elektronischer Medien wird international nicht ge-

und Wahrnehmung staatlicher Justiz in der Gesellschaft durch „social media“ und eine weitreichende Transparenz der Verfahren.

Diese Entwicklung ist an der deutschen Gerichtsbarkeit nicht vorbeigegangen. Man denke nur an die zahlreichen Websites deutscher Gerichte, welche Gebäude, Spruchkörper und Geschäftsverteilung präsentieren und Rechtsprechung online zugänglich machen. Natürlich sind die Websites der Justiz unterschiedlich ausgeprägt. Sie sind jedoch der richtige Ansatz zu einer modernen Öffentlichkeitsarbeit, welche die Dritte Gewalt aus ihrer Sicht und in der Eigeninitiative der Gerichte darstellt. Dennoch fehlt ein zentrales Element: die mündliche Verhandlung, das Rechtsgespräch zwischen Parteien und Gericht, der kommunikative Vorgang der Rechtsfindung, der eigentlich den Reiz juristischer Problembewältigung ausmacht. Es ist daher an der Zeit, ein modernes Verständnis der öffentlichen Verhandlung zu diskutieren und zu erarbeiten – im Interesse der Justiz und der Rechtsordnung insgesamt. Ein (zeitversetzter und gerichtskontrollierter) Mitschnitt der mündlichen Verhandlung bei bedeutsamen Prozessen sollte Standard moderner Gerichtsöffentlichkeit werden. Dabei sind die Autonomie und der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten im Verfahren zu wahren. Generell gilt es jedoch, die mediale Zugänglichkeit der Justiz zu stärken, um ihre Rolle in Staat und Gesellschaft zeitgemäß zu spiegeln.

Professor Dr. Dr. h.c. Burkhard Hess ist Direktor des Max Planck Instituts für Verfahrensrecht in Luxemburg.

## Die Justiz ist kein Zirkus

Bundesjustizminister Heiko Maas will dem Fernsehen durch eine Gesetzesänderung ermöglichen, Urteilsverkündungen der Bundesgerichte zu übertragen. Davon kann man nur dringend abraten. Die Fernsehpräsenz des Bundesverfassungsgerichts sollte eine Ausnahme bleiben. Dessen Richter lassen sich durchaus mit dem Bundespräsidenten und den Mitgliedern der Bundesregierung vergleichen. Der Bundesgerichtshof hingegen ist mit seinen weit über einhundert Richtern des Straf- und Zivilrechts auch nur ein Gericht des Bundes unter mehreren.

Der Bürger muss diese Richter ebenso wenig im Fernsehen sehen, wie er die „Geräusche“ hören muss, die sie von sich geben. Solche Programme lenken von der tieferen Bedeutung der Justitia nur ab, die vor vielen Gerichtsgebäuden steht und die schon immer die Maßstäbe verkörpert hat, um die es im Recht entscheidend geht. Es handelt sich dabei um Maßstäbe, die mehr der gedanklichen Zuwendung bedürfen. Auch der mancherorts in das Gebäude eingemeißelte Satz, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, sollte eine wichtige, durchaus auch mit Engagement erfüllte Rolle spielen. Leider fühlen sich gerade Medien davon oftmals nicht angesprochen. Als ob niemand mehr lesen und verstehen, sondern auf Kosten anderer nur noch obszön

Es gibt schon zu viel Fernsehen in den Gerichtssälen. Unsere Blindheit für Gerechtigkeit wird größer, je mehr Raum die Bilder einnehmen.

Von Heiner Alwart

rückziehen, während die Angeklagte den Medien bereits zum Abschluss freigegeben ist. So ähnlich geschieht es seit Jahr und Tag mit Beate Zschäpe im NSU-Prozess in München zu Beginn eines jeden neuen Verhandlungstages. Nur warum nimmt kaum jemand Notiz davon? Das unfaire Verhalten des Gerichts kann auch nicht durch die Bundesanwälte kompensiert werden, die in roten Roben bereitwillig vor den Kameras posieren und so tun, als seien sie das Gericht. In Wahrheit tragen sie auf diese Weise nur zur Desinformation durch Bilder bei.

Damit sind wir im Kern des Problems. Denn es hat den Anschein, dass die Medienöffentlichkeit in ihrer hochtechnisierten Gestalt, die sie durch Fernsehen und

naturgemäß gesprochen wird, dürfte daran kaum etwas ändern. Eine Dritte Gewalt, die sich in den Rahmen eines Fernsehgeräts pressen lässt, wird sich nicht treu bleiben können. Dass ausgerechnet das Bundesverfassungsgericht dieser traurigen Entwicklung Vorschub leistet, ist sehr bedauerlich. In einer etwas älteren Grundsatzentscheidung betont es nämlich, dass Bilder aus dem Gerichtssaal, „gegebenfalls auch die sie begleitende Geräuschkulisse“, legitime Mittel seien, das allgemeine Informationsinteresse zu befriedigen. Insbesondere zum Schutz der Straftat sollte diese Rechtsprechung bei nächster Gelegenheit revidiert und die Grenze zwischen Dritter und Vierter Gewalt neu gezogen werden. Nur so wird man Teufelskreise durchbrechen und insgesamt das Niveau der Meinungsbildung steigern können. Die Ausdifferenzierung der modernen Gesellschaft in unterschiedliche Sphären mag auch ihre Schattenseiten haben. Ein Vorteil hingegen dürfte darin bestehen, dass sie Korruptierbarkeit prinzipiell erschwert und dadurch der Ineffizienz eines Teilsystems vorbeugt.

Aber auch im umgekehrten Sinne gibt es Gefahren: Inadäquate Versuche aus der Politik, die Berichterstattung der Medien zu steuern, sind hinlänglich bekannt. „Die Justiz“ könnte jedoch ebenso auf die Idee kommen, Grenzüberschreitungen zu initiieren. Sie könnte versuchen, „die Vierte Gewalt“ dazu zu benutzen, von wirklich wunden Punkten innerhalb des Verantwortungsbereichs der Judikative abzulenken und den Blick auf die wichtigen Themen zu versperren. Auf diese Weise würde die Eigenständigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Journalismus in Frage gestellt. Eine abstrakte Gefahr, dass das kritische Potential der Medien geschwächt werden könnte, wenn diese es zulassen, dass sich die gebotene Distanz zwischen ihnen und der Staatsgewalt erheblich verringert, ist nach meiner Meinung nicht von der Hand zu weisen. Sie ist eben nicht nur dann nicht von der Hand zu weisen, wenn es etwa um intervenierende Regierungsmitglieder geht, sondern eben auch dann, wenn hohe Richter intensiv in die andere Sphäre hineinwirken. Diese werden nur solche Themen in der Öffentlichkeit ausbreiten, mit denen sie in späteren Verfahren keine Befangenhheitsrisiken riskieren. Von daher besteht die Gefahr, dass die Autorität eines Amtes dazu benutzt wird, in der Sache nicht in die Tiefe gehen zu müssen.

In diesem Kontext mag einem der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof Thomas Fischer einfallen, der durch seine Online-Kolumne, seinem eigenen Buchtitel nach, zu „Deutschlands bekanntestem Strafrichter“ avanciert ist. Nach dem Willen des Bundesministers werden wir Fischer also bald nicht nur wie bisher als Kolumnisten erleben. Darüber hinaus können wir uns ein paar Klicks weiter von den Urteilsverkündungen des 2. Strafsenats gefangennehmen lassen. Aber: Was würde das eine mit dem anderen machen? Und was würde das alles für das Publikum bedeuten? Ich behaupte hier nicht (und will das auch gar nicht beurteilen), dass Fischer die Gratwanderung zwischen den Gewalten misslungen ist. Wenn jedoch ein für die Demokratie so zentrales Institut wie das der Gerichtsöffentlichkeit ernstlich reformiert werden soll, dann müssen alle verfügbaren Fakten und vorhersehbaren Konsequenzen in die Überlegungen einbezogen werden. Zum einschlägigen Erfahrungsschatz gehört selbstverständlich auch die aus dem Ruder gelaufene Medienöffentlichkeit des oben erwähnten NSU-Prozesses, obwohl derzeit nicht geplant ist, die irgendwann anstehende Urteilsverkündung der Münchener OLG-Richter vom Fernsehen übertragen zu lassen. Nur scheint mir sicher zu sein, dass über Öffentlichkeit nicht in bloßen Fragmenten diskutiert werden darf. Vielmehr muss sofort alles auf den Tisch.

Zusammenfassend ist zu beklagen, dass das vom Bundesjustizminister gemeinsam mit den Justizministern der Länder ins Auge gefasste Stückwerk einer Geisterfahrt hinausläuft: Die „Reform“ geht genau in die falsche Richtung. Es gibt schon heute viel zu viel Fernsehen in den Gerichtssälen und nicht etwa zu wenig. Unsere Blindheit gegenüber Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung wird immer größer, je mehr Raum die Bilder und die durch sie entfachten Emotionen einnehmen. Das ist zutiefst erschreckend und sollte gerade auch in Ministerien zu denken geben.

Professor Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Jena.

## Der Fall Böhmermann – muss am Ende Deutschland haften?

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, Ruf und Ehre ausländischer Staatsoberhäupter nicht zu verletzen. Dies bedeutet aber nicht, dass sie ehrverletzendes oder rufschädigendes Verhalten von Privatpersonen in jedem Fall unterbinden oder diese bestrafen müssen. Auch besteht keine Pflicht, ausländische Staatsoberhäupter durch besondere Straftatbestände stärker zu schützen als die Allgemeinheit, wie dies in Paragraphen 102 f. StGB geschehen ist. Völkerrechtlich besteht für die Bundesregierung deshalb keinerlei Verpflichtung, im Falle einer Beleidigung des türkischen Staatspräsidenten durch den Satiriker Jan Böhmermann, eine hierzu erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen. Das englische Berufungsgericht bestä-

tigte jüngst im Hinblick auf den Ehrschutz des Sultans von Brunei, dass ausländische Staatsoberhäupter bei ehr- oder rufschädigenden Angriffen auf die allgemein gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Beleidigungsdelikte, verwiesen sind. Es steht dem türkischen Staatspräsidenten damit frei, im Rahmen des bestehenden Rechts sowohl zivil- als auch strafrechtlich gegen Böhmermann vorzugehen.

Was aber geschieht, wenn die Staatsanwaltschaft trotz Strafantrags keine Anklage erhebt und die Gerichte Böhmermann freisprechen? In diesem Fall könnte die Türkei Deutschland auf internationaler Ebene wegen unterbliebener Strafverfolgung völkerrechtlich zur Verantwortung ziehen. Eine Klage vor einem Schiedsge-

richt oder dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag auf der Grundlage des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen scheidet zwar aus, da unter einem „Angriff auf die Person“ des Staatsoberhauptes hier nur gewaltsame Angriffe zu verstehen sind.

Möglich wäre jedoch eine Staatenbeschwerde der Türkei gegen Deutschland vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof, in deren Rahmen die Türkei eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch Nichtverfolgung der ehrverletzenden Äußerungen gegen ihren Staatspräsidenten geltend machen könnte. Das Recht auf Achtung des

Privatlebens in Artikel 8 EMRK umfasst auch das „Recht auf Schutz der persönlichen Ehre und des guten Rufes“. Insbesondere Aussagen zur sexuellen Veranlagung einer Person können einen Angriff auf deren Ehre und guten Ruf darstellen. Artikel 8 begründet nicht nur ein Abwehrrecht gegen den Staat, sondern auch eine Pflicht des Staates zum Schutz des Rechts auf Achtung des Privatlebens gegen eine Verletzung durch Privatpersonen, einschließlich der Medien. Bei einer Beschwerde wegen unterbliebener Strafverfolgung prüft der Gerichtshof, ob der Staat seiner Schutzpflicht nachgekommen ist, das heißt, ob seine Strafverfolgungsbehörden und Gerichte das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf freie Meinungsäußerung

nach Artikel 10 EMRK ordnungsgemäß gegeneinander abgewogen haben. Gehen die Aussagen über das von der Meinungsfreiheit gedeckte Maß hinaus, liegt ein Völkerrechtsverstoß vor.

In seinem Urteil vom 22. März im Fall Sousa Goucha gegen Portugal hat der Gerichtshof entschieden, dass jeder Eingriff in das Recht eines Künstlers, sich in satirischer Form auszudrücken, mit besonderer Sorgfalt geprüft werden muss. Satire sei eine Form des künstlerischen Ausdrucks und sozialer Kommentar, der durch seine Eigenschaften der Übertreibung und Realitätsverzerrung naturgemäß darauf abziele, zu provozieren und zu erregen. Dennoch rechtfertigt auch Satire nicht jeden Eingriff in das Privatleben und erlaube den

Medien nicht, die professionellen und ethischen Grundsätze zu verletzen, die ihr Handeln leiten müssten. Bei der Beurteilung einer satirischen Ehrverletzung kommt es vor allem auf Art und Umstand der Äußerung an. Der Gerichtshof stellt hier darauf ab, ob eine „vernünftige Person“ diese als beleidigend ansehen konnte. Im Hinblick auf die Einschätzung der Bundeskanzlerin, dass die Äußerungen Böhmermanns „bewusst verletzend“ gewesen seien, lässt sich hier in Zukunft noch trefflich streiten – nicht nur vor deutschen Gerichten.

Professor Dr. Stefan Talmon ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.